

BR Harald **Mader**, Thomas **Gerstbach** (ÖVP)
BR Marcel **Höckner**, (SPÖ)
BR Christopher **Hetfleisch** BR Gerhard **Jordan** (GRÜNE)
BR Johannes **Bachleitner** (NEOS)

Durchführung der Naturschutzrechtlichen Überprüfung nach §28 Abs.3 in Bezug auf das Naturdenkmal Nr. 177 des Bauvorhabens Felixgasse 6 / Jaunerstraße 5 („ehem. Restaurant Napoleonwald“) vor Erteilung einer Baubewilligung

Antrag:

Die unterzeichnenden Bezirksrätinnen und Bezirksräte ersuchen die zuständigen Stellen der Stadt Wien vor Erteilung einer Baubewilligung für das Vorhaben „Felixgasse 6/Jaunerstraße 5“ um Prüfung der Einwände der Anrainerinnen und Anrainer sowie der Bezirksvorstehung vor Freigabe der Fortführung des Verfahrens im Rahmen der Stadtratsvorlage nach § 28 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes. Nur im Fall der Feststellung, dass eine Schädigung des Naturdenkmals nach fachlicher Einschätzung der MA 22/Umweltschutz jedenfalls auszuschließen ist, kann das eingereichte Bauvorhaben als bewilligungsfähig angesehen werden.

Begründung:

Für die Liegenschaft Felixgasse 6/Jaunerstraße 5 (Gst.-Nr. 1994, EZ 1936, inliegend in KG 01201 Auhof), dem Standort des ehemaligen „Restaurant Napoleonwald“, ist aktuell ein Bauverfahren nach § 70 der Bauordnung für Wien anhängig. Gegenstand der Einwendungen der Anrainerinnen und Anrainer sowie der Bezirksvorstehung vor Freigabe der Fortführung des Verfahrens im Rahmen der Stadtratsvorlage sind u.a. Einsprüche nach § 28 des Wiener Naturschutzgesetzes in Bezug auf eine mögliche Schädigung des Naturdenkmals Nr. 177 „Eichenbestand "Napoleonwald" (Quercus)“.

Die Formulierung der Bestimmung nach § 28 Abs. 3 des Wiener Naturschutzgesetzes *„In ein Naturdenkmal einschließlich der geschützten Umgebung dürfen vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 Eingriffe, die dessen Bestand oder Erscheinungsbild gefährden oder beeinträchtigen können, nicht vorgenommen werden.“* bezieht sich explizit auch auf den Nahebereich eines Naturdenkmals.

Da die Liegenschaft Felixgasse 6/Jaunerstraße 5 bis zu ihrem Verkauf aus dem Eigentum der Stadt Wien im Jahr 2000 ein Teilstück der Parkanlage Napoleonwald war, muss angenommen werden, dass sich ein Teil des als Naturdenkmal ausgewiesenen Eichenbestandes auf der betroffenen Liegenschaft selbst befindet. Insbesondere die vom eingereichten Bauprojekt umfasste Untergrundbebauung ist jedenfalls vor Erteilung einer Baubewilligung durch die MA 22/Umweltschutz nach fachlicher Maßgabe zu prüfen und eine mögliche, langfristige Schädigung des Naturdenkmals (z.B. in Bezug auf Veränderung des Grundwasser- und Niederschlagsabflusses) auszuschließen. Andernfalls ist das eingereichte Bauvorhaben aufgrund der Bestimmung nach § 28 des Wiener Naturschutzgesetzes zu versagen.